



Foto: Tageblatt-Archiv / Gerry Schmit

Offener Brief an die Herren Minister Jean-Marie Halsdorf und Claude Wiseler (Teil 1)

Regenrückhaltebecken in Teilbebauungsgebieten

Alli Kaes,
Präsident des Siden

Sehr geehrter Herr Minister Halsdorf,
sehr geehrter Herr Minister Wiseler,
Die in den letzten Tagen von Ihnen veröffentlichte Antwort auf eine parlamentarische Anfrage sowie die hierzu publizierten Zeitungsartikel in Bezug auf die zurzeit in Luxemburg verfolgte Vorgehensweise im Rahmen der Errichtung von Regenwasserrückhaltebecken (RRB) in Teilbebauungsgebieten (PAP) veranlasst mich zu folgender Stellungnahme.

Worab sei folgende Einführung in die Problematik gegeben: Jedes Neubaugebiet, welches unter die Regelung einer Teilbebauung (PAP) fällt, benötigt eine wasserrechtliche Genehmigung. Ohne Berücksichtigung der vorhandenen und über Jahre gewachsenen Abwasserinfrastruktur schreibt diese Genehmigung stets den Bau eines Trennsystems mit Regenrückhaltebecken vor (getrennte Ableitung von Regenwasser und Abwasser).

Zusätzlich erfolgt die Forderung, dass nur das in diesen Teilgebieten anfallende Regenwasser in die RRBs geleitet werden darf, dies um den Regenabfluss in das Gewässer auf das ursprüngliche Maß (vor der Bebauung) zu reduzieren. Folglich dürfen Regenwasser von ungebauten Gebieten, die direkt an das PAP angrenzen, nicht durch diese Rückhaltung geführt werden, sondern müssen aufwendig an diesem Be-

cken vorbei und ggf. in eine getrennte Rückhaltung abgeleitet werden. Gleiches gilt derzeit für andere angrenzende PAPs.

Prinzipiell und unabhängig von seiner Bebauungsfläche ist jedes PAP von dieser Regelung betroffen. Die einzige Ausnahme wird RRBs gewährt, deren Volumen unter 20 m³ liegen und die nicht gebaut werden müssen. Des Weiteren schreibt die Genehmigung vor, dass Zufahrtswege zu Garagen (potenziell verschmutzte Flächen) durch ihre vielseitige Nutzung) zwingend an die Regenwasserleitung und somit direkt an den Vorfluter (Bach, Gewässer) angeschlossen werden müssen. Ein offener Punkt (Graben oder Schacht ohne Abdeckung) muss auf dem Gelände jedes PAPs eingerichtet werden, um jederzeit einen eventuellen Fehlschluss (Abwasser an Regenwasserleitung oder umgekehrt) zu erkennen.

Offen oder geschlossen

Die Regenwasserückhaltebecken können offen oder geschlossen (unterirdisch) errichtet werden. Um Fehlschlüsse zu erkennen, muss in jedem Fall ein Volumen von 20 m³ offen gestaltet werden. Um das Ausmaß dieser Vorgehensweise zu verdeutlichen, möchte ich aufzeigen, dass laut rezenter Studien für Ortschaften der Größenordnung von 400 Einwohnern, rund zwölf solcher RRBs inklusive zwölf offener Punkte gebaut werden müssten! In puncto Sicherheit und Hygiene sei angeführt, dass die Be-

cken bei Regen eine gewisse Zeit nach Abklingen des Regeneignisses mit bis zu 50 cm Wasser eingestaut werden. Dass diese Tiefe bereits tödliche Unfälle verursachen kann, hat die rezente Vergangenheit leider bewiesen.

Trennsysteme sind fehlerbehaftet: Fäkalien und Urin können somit in die Regenwasserleitung gelangen und in die Rückhaltung eingespült werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen (Verkeimung, Ansteckung, Ungeziefer, Geruch ...) sind mit unserer momentanen Gesetzeslage nicht zeitnah zu enttarnen. Hierzu kommt noch, dass durch die pauschale Festlegung des Anschlusses von Garageneinfahrten an die Regenwasserleitung, dauerhaft und gewollt, Abwasser (Autowaschen, Rasenmäher reinigen, Mülltonne spülen, Putzmittel entleeren, Pestizide, Düngemittel usw.) direkt über den offenen Teil des RRBs laufen und in den Bach gelangen kann. Unvorstellbar, dass trotz dieser Erkenntnisnahme eine negative Stellungnahme des Gesundheitsministeriums Ihre Verwaltungen noch immer an der Kombination der Rückhaltungen mit Kinderspielflächen festhalten.

Die Genehmigungsprozedur der Wasserwirtschaftsverwaltung wird so ausgelegt, dass die zukünftigen Bauherren der Infrastruktur des Bauungsgebietes bei der Wasserwirtschaftsverwaltung (nicht etwa bei der betroffenen Gemeinde) mit ihren Plänen vorstellig werden müssen, um die wasserrechtliche Genehmigung zu erlangen.

Oft wird teurer Baugrund für die Aufstellung der Becken in Anspruch genommen. Anschlie-

ßend müssen zwei identische Dossiers in mehreren Ausfertigungen vorgelegt werden, um einerseits die wasserwirtschaftliche Genehmigung und andererseits die Prüfung auf die gesetzlich verankerte Bezuschussung von 33% zu beantragen. Nach Planung und Bau der Infrastruktur ist jedoch der spätere Betreiber (Gemeinde, Verband), der nicht in die Genehmigung der Planung eingebunden war, für den Unterhalt und die reibungslose Funktion dieser Infrastruktur verantwortlich.

Teuer und gefährlich

In der Praxis hat sich nun seit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes gezeigt, dass die Lösungen, die aus diesen Festlegungen vor Ort entstanden sind, teilweise, und um es gelinde auszudrücken: katastrophal schlecht, gefährlich für die Bewohner, nicht konform mit den geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen und überaus kostenintensiv sind.

Auf mehrfaches Anraten der Fachverbände und anderer im Wasser- und Abwasserbereich tätigen Spezialisten sowie Fachingenieure scheint sich an der festgestellten Problematik nichts zu ändern.

Im Gegenteil, es wird versucht, konstruktive Vorschläge, die auf jahrelangen Erfahrungen im Wasser- und Abwasserbereich beruhen, im Keim zu ersticken und sich hinter Paragraphen zu verstecken, die nach eingehender Prüfung aber nicht das halten, was in sie hineininterpretiert

wird. Dies wird auch aus dem am 18. August 2012 im *Journal* erschienenen Artikel unter dem Titel „Klare Vorgaben – Regenwasserbewirtschaftung“ deutlich. Die vom Minister Jean-Marie Halsdorf geforderte und dringend benötigte Überarbeitung des „Regenwasserleitfadens“ entpuppte sich leider als Totgeburt – die Grundfestlegungen der Verwaltungen werden nicht angeührt! Lediglich die Zusammenlegung mehrerer PAPs in einem RRB innerhalb der PAP-Grenzen wurde als „Kompromiss“ zugestanden.

Als Präsident eines Abwasserverbandes mit 35 Mitgliedsgemeinden kann ich mit der Sicht der Dinge, wie sie von Ihren Verwaltungen gehandhabt werden, nicht einverstanden sein. Es sei vorab darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bzw. ihre Verbände nach Wassergesetz verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Regenwasser- und Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet sind (Art. 46 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 19.12.2008). Besagtes Gesetz schreibt ebenfalls die Genehmigung der Einleitung in die Gewässer durch die staatliche Behörden (Art. 23.1) sowie die Beteiligung jener zuständigen staatlichen Behörden an der Ausarbeitung der Bauungs- sowie Wasserwirtschaftsplane vor. Die Initiative und die Federführung dieser Projekte liegen jedoch ohne Zweifel auf Gemeindeebene.

Dies ist bereits im Dekret von 1789 sowie im Gesetz von 1906 verankert und wird nicht zuletzt im Wasserwirtschaftsgesetz von 2008 bestätigt.